Statuten

des Interessenverbandes KEP&Mail

Gültig ab 4. Mai 2017

1 Name und Sitz

Unter dem Namen KEP&Mail besteht ein Verein gemäss Art. 60 ff ZGB mit Sitz in Bern.

2 Zweck und Tätigkeit

KEP&Mail bezweckt als Verband der KEP- und Mail-Dienstleister und der Kunden solcher Leistungen

- die Unterstützung und Förderung der weiteren Liberalisierung bei der Paket- und Briefpost mit dem Ziel, Grundlagen für einen ausgewogenen, prosperierenden Wettbewerb zu schaffen, indem Markthindernisse abgebaut werden und die EU-Konformität angestrebt wird
- die Regeln des Wettbewerbes im Postmarkt und in verwandten Bereichen mitzugestalten mit dem Ziel, gleiche Rahmenbedingungen für alle Marktteilnehmer zu schaffen und einen fairen Wettbewerb zu ermöglichen
- die F\u00f6rderung der ideellen und wirtschaftlichen Interessen der Mitglieder
- die Wahrung der gemeinsamen Interessen der Verbandsmitglieder gegenüber Behörden, Verbänden und Öffentlichkeit
- die Förderung eines marktkonformen Verhaltens der Wettbewerbsteilnehmer
- die Wahrung der Interessen seiner Mitglieder im Bereich der Arbeitgeber / Arbeitnehmerbeziehungen
- die beruflichen Ausbildungswege im KEP- und Mail-Bereich mitzugestalten
- die internationalen Kontakte zu gleichartigen Organisationen zu pflegen

Zur Erreichung der Verbandsziele unternimmt der Verband unter anderem folgende Aktivitäten:

- Publikationen
- Organisation von Seminaren, Kolloquien, Podiumsdiskussionen bzw. Teilnahme an solchen Veranstaltungen
- Kontaktpflege mit Behörden, Institutionen und Parlamentsmitgliedern
- Informations- und Erfahrungsaustausch mit anderen nationalen und internationalen Verbänden, Behörden und Organisationen
- Festlegung von für die Mitglieder verbindlichen Arbeitsbedingungen KEP&Mail
- Führen von Verhandlungen mit repräsentativen Arbeitnehmerverbänden der KEP&Mail Branche und allenfalls Abschluss von Gesamtarbeitsverträgen oder ähnlichen Vereinbarungen
- Weitere Aktivitäten und Dienstleistungen, die zur Erreichung der Verbandsziele beitragen.

Statuten – gültig ab 04.05.17 Seite 2/9

3 Mitgliedschaft

3.1 Erwerb der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft bei KEP&Mail steht offen:

 Juristischen oder natürlichen Personen, die ein Unternehmen der KEP- und Mail-Branche betreiben und an einer Öffnung der Postmärkte interessiert sind, sofern sie Gewähr für die Einhaltung der Vereinsziele bieten, sich eindeutig zum fairen Wettbewerb bekennen und ihr Verhalten in der Praxis danach ausrichten

Als Unternehmen der KEP- und Mailbranche gelten unter anderem Paketdienstleister, Expressdienste, Kurierdienste sowie Brief- oder Drucksachenverteilorganisationen.

- Anderen im Postmarkt agierenden Unternehmen oder Institutionen (z.B. Kunden, Ausbildungsinstitute und ähnliche Organisationen), die ein Interesse an der Erreichung der Vereinsziele bekunden
- Natürlichen Personen, die an einer fairen Öffnung der Postmärkte interessiert sind und sich zu den Vereinszielen bekennen.

Die Aufnahme als Mitglied erfolgt durch den Vorstand auf schriftliches Gesuch. Im Falle einer Ablehnung ist der Vorstand nicht verpflichtet, seinen Entscheid zu begründen.

Der Vorstand kann Firmen oder Einzelpersonen als Assoziierte Mitglieder bezeichnen, die an den Verbandsaktivitäten ohne Stimmrecht mitwirken können.

Der Verband kann Gönner, Sponsoren oder andere Personen, die sich in besonderer Art und Weise um die Belange des Verbandes verdient gemacht haben, als Ehrenmitglied bezeichnen. Ehrenmitglieder haben kein Stimmrecht.

3.2 Kündigung und Ausschluss

Ein Mitglied kann unter Einhaltung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist auf Ende eines Rechnungsjahres aus dem Verband austreten. Während der Kündigungsfrist laufen sämtliche Mitgliedschaftsrechte und -pflichten unverändert weiter.

Ein Mitglied kann jederzeit aus dem Verband ausgeschlossen werden, wenn es die Bedingungen gemäss Art. 2 nicht mehr erfüllt, die Statuten verletzt, seinen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verband nicht ordnungsgemäss nachkommt, wenn es die Nachlassstundung begehrt, wenn es Reglemente, Beschlüsse oder Anordnungen der zuständigen Verbandsorgane nicht befolgt, oder wenn es durch Verhalten und Auftreten den Interessen des Verbandes zuwiderhandelt. Der Ausschluss erfolgt durch den Vorstand und wird dem Mitglied mit eingeschriebenem Brief mitgeteilt.

Die Mitgliedschaft erlischt ohne weiteres, wenn über ein Mitglied der Konkurs eröffnet oder wenn es im Handelsregister gelöscht wird.

3.3 Mitgliedschaftspflichten

Jedes Mitglied anerkennt durch seinen Eintritt in den Verband dessen Statuten und verpflichtet sich, die in Anwendung der Statuten ergangenen die Beschlüsse der zuständigen Verbandsorgane zu befolgen.

Verbandsmitglieder sind verpflichtet, den von der Generalversammlung beschlossenen und mit den Sozialpartnern abgeschlossenen Gesamtarbeitsvertrag (GAV) KEP&MAIL in der jeweils gültigen Fassung einzuhalten und umzusetzen.

Statuten – gültig ab 04.05.17 Seite 3/9

Verbandsmitglieder enthalten sich jeglicher öffentlicher Positionsbezüge, Kommunikationen und Aktionen bezüglich spezifischer KEP-und mail Themen, ausser sie seien vom Vorstand dazu ermächtigt worden.

4 Organisation

4.1 Generalversammlung

4.1.1 Zusammensetzung

Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Verbandes und setzt sich aus allen Mitgliedern zusammen. Die Mitglieder bezeichnen ihren Vertreter/Ihre Vertreterin an der Generalversammlung, der/die insbesondere sein/ihr Stimmrecht ausübt.

4.1.2 Einberufung

Die Generalversammlung wird vom Präsidenten einberufen und tritt mindestens einmal jährlich zusammen. Sie ist innert vier Wochen einzuberufen, wenn mindestens 20 Prozent der Mitglieder dies unter Angabe der Traktanden schriftlich verlangen.

Die Einladungen für die Generalversammlung haben unter Angabe der Traktanden mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstag zu erfolgen und sind postalisch zuzustellen. In dringenden Fällen kann die Frist reduziert werden.

4.1.3 Beschlüsse auf dem Korrespondenzweg

Über Wahlen und andere Traktanden kann die Generalversammlung auch auf dem Korrespondenzweg und mit einer Antwortfrist von mindestens 10 Tagen Beschluss fassen, sofern nicht mindestens 10 Prozent der Mitglieder bis spätestens 6 Tage nach Versendung der Vorlage gegen dieses Vorgehen Einspruch erheben. Vorbehalten bleiben Beschlüsse gemäss Art. 4.1.6 Abs. 2 und 3.

4.1.4 Leitung

Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Präsident, bei seiner Verhinderung der Vizepräsident; ist auch dieser verhindert, wählt die Versammlung ein Mitglied des Vorstands als Vorsitzenden.

4.1.5 Stimmrecht

In der Generalversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Assoziierte Unternehmen oder assoziierte Einzelpersonen können an der ordentlichen Generalversammlung ohne Stimmrecht teilnehmen.

4.1.6 Beschlussfassung

Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen, soweit Gesetz und Statuten nichts anderes bestimmen, mit dem absoluten Mehr der abgegebenen Stimmen.

Beschlüsse über die Auflösung und die Fusion des Verbandes sowie über die Genehmigung/Änderung der Statuten können nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen gefasst werden.

Bei Beschlüssen über die Auflösung und die Fusion des Verbandes müssen zudem mindestens zwei Drittel aller Mitglieder vertreten sein. Sind weniger Stimmen vertreten, so ist frühestens vier Wochen später eine neue Versammlung einzuberufen, die dann unabhängig von der Zahl der vertretenen Stimmen beschliessen kann.

Statuten – gültig ab 04.05.17 Seite 4/9

4.1.7 Protokoll

Über die Generalversammlung wird ein Protokoll geführt, das vom Präsidenten und vom Protokollführer zu unterzeichnen und der folgenden Generalversammlung zur Genehmigung vorzulegen ist.

4.1.8 Befugnisse der Generalversammlung

Die Generalversammlung hat folgende Befugnisse:

- a) Festsetzung des Jahres-Budgets und der Mitgliederbeiträge
- Abnahme der Jahresrechnung und des Jahresberichts sowie Entlastung des Vorstands
- Wahl des Präsidenten und der Mitglieder des Vorstandes sowie der Revisionsstelle
- d) Änderung der Statuten
- e) Abschluss von Gesamtarbeitsverträgen und ähnlichen Vereinbarungen
- f) Auflösung und Fusion des Verbandes sowie Liquidation des Verbandsvermögens
- g) Geschäfte, die ihr vom Vorstand vorgelegt werden
- h) Beitritt zu anderen Organisationen, soweit damit die Übernahme namhafter Verpflichtungen verbunden ist

4.2 Vorstand

4.2.1 Zusammensetzung und Amtsdauer

Der Vorstand zählt maximal 9 Personen und setzt sich wie folgt zusammen:

- Präsident
- Max. 8 weitere Mitglieder, die in erster Linie aus Führungsverantwortlichen der im Verband vertretenen Unternehmen der KEP- und Mailbranche stammen sollten.

Vorstandsmitglieder aus Mitgliedsunternehmen oder von assoziierten Unternehmen erledigen die mit der Vorstandstätigkeit zusammen hängenden Geschäfte ehrenamtlich.

Der Vorstand wird von der Generalversammlung gewählt. Die Amtsdauer der einzelnen Vorstandsmitglieder beträgt drei Jahre und läuft mit der ordentlichen Generalversammlung des betreffenden Jahres ab.

4.2.2 Einberufung und Leitung

Der Vorstand versammelt sich auf schriftliche Einladung des Präsidenten, so oft es die Geschäfte erfordern.

Die Vorstands-Sitzung wird vom Präsidenten oder vom Vizepräsidenten geleitet; bei deren Verhinderung wählt der Vorstand einen Tages-Präsidenten.

4.2.3 Beschlussfassung

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er wählt und beschliesst mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen, wobei jedes Vorstandsmitglied eine Stimme hat. Bei Stimmengleichheit gibt der Präsident den Stichentscheid.

Der Vorstand kann seine Beschlüsse auch auf dem Korrespondenzweg fassen.

Statuten – gültig ab 04.05.17 Seite 5/9

4.2.4 Aufgaben und Befugnisse

Der Vorstand hat folgende Aufgaben und Befugnisse:

- a) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- b) Erstellung des Jahresbudgets und Verwaltung des Verbandsvermögens sowie Beschlussfassung über nicht budgetierte Ausgaben
- c) Beschlussfassung über Einzelprojekte und deren Finanzierung
- d) Erstellung von Jahresrechnung und Jahresbericht
- e) Besorgung der laufenden Verbandsgeschäfte und Vollzug der Verbandsbeschlüsse
- f) Vertretung des Verbandes nach aussen und vor Gericht
- g) Erlass von Bestimmungen über allfällige Arbeitsgruppen oder dauernde Kommissionen des Verbandes sowie die Bezeichnung der entsprechenden Kommissionsmitglieder
- h) Erlass von allgemeinen Verbandsbestimmungen auf der Grundlage dieser Statuten
- i) Wahl des Geschäftsführers/der Geschäftsführerin
- j) Verabschiedung von Positionen und Stellungnahmen
- Beschlussfassung über alle Fragen im Rahmen des Verbandszwecks, deren Entscheidung nicht durch Gesetz oder Statuten ausschliesslich der Generalversammlung oder dem Vorstand vorbehalten ist

4.2.5 Konstituierung, Bildung von Ausschüssen, Foren und Delegation von Befugnissen

Mit Ausnahme der Wahl des Präsidenten/der Präsidentin konstituiert sich der Vorstand selbst. Er kann für die Erledigung bestimmter Aufgaben Ausschüsse bilden und ihnen oder einzelnen Vorstandsmitgliedern einzelne seiner Befugnisse mit oder ohne Ermächtigung zur Weiterdelegation übertragen. Davon ausgenommen sind die Vorstandsbefugnisse gemäss Art. 4.2.4 lit. a, b, d und h – k.

Der Vorstand kann zur Erreichung seiner Ziele mit politischen oder anderen Interessensgruppen (Stakeholder) Meinungsaustauschplattformen schaffen (z.B. Beirat, etc), sei es in ständiger Form oder als ad hoc Forum.

4.3 Geschäftsstelle

Die Arbeit des Vorstandes sowie allfälliger Arbeitsgruppen der Gruppen und Kommissionen wird durch eine Geschäftsstelle unterstützt. Die Entschädigung für die Leistungen der Geschäftsstelle wird zwischen dem Vorstand und dem Geschäftsführer vereinbart.

Die Geschäftsstelle wird vom Geschäftsführer/von der Geschäftsführerin geleitet, der/die vom Vorstand gewählt und entlassen wird.

Der Geschäftsführer/die Geschäftsführerin führt die Tagesgeschäfte des Verbandes und hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) er repräsentiert den Verband in Absprache mit dem Präsidenten
- b) er ist verantwortlich für die externe und interne Kommunikation
- c) er ist verantwortlich für das reibungslose Funktionieren der Geschäftsstelle, einschliesslich Personalangelegenheiten und Dienstleistungen für die Mitglieder
- d) er ist verantwortlich für die Vorbereitung und Einhaltung des Budgets
- e) er rapportiert regelmässig an den Vorstand über seine/ihre Tätigkeiten und Aufgaben

Der Vorstand kann weitere Funktionen und Kompetenzen des Geschäftsführers/der Geschäftsführerin festlegen.

Statuten – gültig ab 04.05.17 Seite 6/9

Der Geschäftsführer/die Geschäftsführerin kann von der Generalversammlung als Präsident oder Mitglied des Vorstandes bezeichnet werden. Eine solche Personalunion ist vor allem in der Anfangsphase des Verbandes zweckmässig.

4.4 Gruppen

4.4.1 Tätigkeit und Mitgliedschaft

Zur Wahrnehmung gemeinsamer Interessen sowie zur Erbringung von Dienstleistungen können sich Mitglieder mit Zustimmung des Vorstandes zu Gruppen zusammenschliessen. Der Beitritt steht jedem Mitglied offen, das sich mit dem betreffenden Sachgebiet befasst. In Ausnahmefällen können die Gruppen auch Nichtmitglieder als Gäste zur Mitarbeit einladen

Die Gruppen haben bei ihren Aktivitäten die Interessen des Verbandes zu beachten. Der Vorstand kann Gruppen, welche diese Interessen oder Bestimmungen über die Gruppenorganisation verletzen, auflösen, bzw. die entsprechenden Mitglieder aus dem Verband ausschliessen.

Der Vorstand erlässt Bestimmungen über die Organisation der Gruppen. Im Rahmen dieser Bestimmungen sowie der Statuten bestimmen die Gruppen ihre Organisation selbst.

Ohne besonderen Auftrag sind die Gruppen nicht befugt, für den Verband zu handeln. Für Verbindlichkeiten der Gruppen haften deren Mittel und die jeweiligen Gruppenmitglieder; das Verbandsvermögen kann nur insoweit zur Deckung herangezogen werden, als der Verband ausdrücklich eine Haftung übernommen hat.

4.5 Kommissionen

Zur Behandlung der Hauptanliegen der KEP- und Mail-Branche kann der Vorstand Kommissionen einsetzen. Die Aufgaben, Zusammensetzung, Organisation und Kompetenzen der Kommissionen werden vom Vorstand festgelegt. Ohne besonderen Auftrag sind die Kommissionen nicht befugt, für den Verband zu handeln.

Die Ausgaben der Kommissionen werden vom Verband gedeckt; sie haben dazu ein Budget zu erstellen und vom Vorstand genehmigen zu lassen.

4.6 Revisionsstelle

Die Buchführung und Rechnungslegung sind von einer unabhängigen und fachlich qualifizierten Revisionsstelle zu prüfen, welche vom Vorstand beauftragt wird.

Die Revisionsstelle erstattet dem Vorstand sowie der Generalversammlung über die Prüfung der Jahresrechnung einen schriftlichen Bericht.

5 Finanzen

5.1 Mitgliederbeiträge

Zur Deckung der Basisausgaben des Verbandes leisten die Mitglieder einen Jahresbeitrag, der jährlich von der Generalversammlung für die nachfolgenden Kategorien festgelegt wird:

Kategorie 1: Mitglieder

Kategorie 2: Assoziierte Firmen-Mitglieder (ohne Stimmrecht)

Kategorie 3: Assoziierte Kleinfirmen, Schulen und Einzelpersonen (ohne Stimmrecht)

Statuten – gültig ab 04.05.17 Seite 7/9

Kategorie 4: Assoziierte Kleinfirmen mit GAV

(Meldepflichtige Anbieterinnen mit ausschliesslich regional operativer, nicht internationaler Tätigkeit, ohne Stimmrecht)

Der Vorstand schlägt die Mitgliederbeiträge zuhanden der Generalversammlung vor. Falls sich die Generalversammlung auf den Jahresbeitrag eines Jahres nicht einigen kann, gelangen die Beitragssätze des vergangenen Jahres zur Anwendung.

Ein im Verlaufe des Kalenderjahres neu aufgenommenes Mitglied zahlt seinen ersten Beitrag pro rata temporis.

Darüber hinaus wird für Projekte eine Spezialfinanzierung durch die daran interessierten Mitglieder bereitgestellt.

5.2 Vermögensverwaltung und Budget

Der Vorstand verwaltet das Verbandsvermögen und legt der Generalversammlung ein Jahresbudget zur Genehmigung vor. Mit der Genehmigung des Jahresbudgets gelten die vorgesehenen Ausgaben zuhanden des Vorstands als genehmigt.

Der Vorstand kann ausser Budget und den spezialfinanzierten Projekten Ausgaben bis zu CHF 30'000.— pro Jahr in eigener Kompetenz beschliessen.

Der Vorstand kann seine Finanzkompetenzen ganz oder teilweise einem Ausschuss, einem einzelnen Vorstandsmitglied oder dem Geschäftsführer/der Geschäftsführerin übertragen.

Für die Verpflichtungen des Verbandes haftet ausschliesslich das Verbandsvermögen.

Ausscheidende Mitglieder haben keinerlei Anspruch auf das Verbandsvermögen.

Als Rechnungsjahr gilt das Kalenderjahr.

6 Organisationsreglement

Der Vorstand erlässt bei Bedarf ein Organisationsreglement zur Ausführung dieser Statuten.

7 Auflösung und Liquidation

Die Auflösung und Liquidation des Verbandes kann vom Vorstand oder von Verbandsmitgliedern beantragt werden, deren Stimmenzahl in der Generalversammlung mindestens zwei Drittel der Gesamtstimmenzahl erreicht.

Bei Auflösung und Liquidation des Verbandes entscheidet die Generalversammlung, ob sie den Vorstand oder besondere von ihr zu wählende Liquidatoren mit der Liquidation betrauen will.

Das in der Liquidation nach Bezahlung aller Verbindlichkeiten verbleibende Verbandsvermögen wird unter die Mitglieder im Verhältnis der von ihnen während der letzten drei Jahre geleisteten Jahresbeiträge verteilt.

8 Publikation

Die Mitteilungen an die Verbandsmitglieder erfolgen mit einfachem Zirkular.

Statuten – gültig ab 04.05.17 Seite 8/9

9 Inkrafttreten

Diese revidierten Statuten sind an der Generalversammlung vom 4. Mai 2017 angenommen und in Kraft gesetzt worden.

Statuten – gültig ab 04.05.17 Seite 9/9